

British in Germany e.V.
c/- 24IP Law Group
Charlottenstr. 80
10117 Berlin

München und Berlin, den 17. April 2020

Begleitschreiben

Dr. Oliver Maor
Referat M1
M1 – 21009/6#8
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Maor,

British in Germany e.V. bedankt sich ausdrücklich für die Einladung vom 27.03.2020, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für des Innern, für Bau und Heimat Stellung zu nehmen. Wir beglückwünschen Sie zu der Arbeit, die Sie gemacht haben, und an dieser Stelle möchte *British in Germany e.V.* betonen, dass wir den Entwurf grundsätzlich sehr begrüßen. Wir sind für das Engagement der Bundesregierung und der betroffenen Behörden in dieser Angelegenheit sehr dankbar.

Sie erhalten 2 Exemplaren von unserer Stellungnahme: ein Exemplar ohne Unterschrift für die Veröffentlichung im Internet und ein Exemplar mit Unterschrift.

British in Germany e.V. steht für eine weitere Beteiligung und eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit europäischen Grüßen

British in Germany e.V.

Jane Golding, EU Rechtsanwältin, Solicitor (England & Wales), Vorsitzende und Mitgründerin *British in Germany e.V.*

British in Germany e.V.
c/- 24IP Law Group
Charlottenstr. 80
10117 Berlin

München und Berlin, den 17. April 2020

Stellungnahme von *British in Germany e.V.* zum Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassen des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionrecht vom 08.04.2020 und zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung von Aufenthaltsdokumenten für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen und zur Änderung anderer freizügigkeitsrechtlicher Dokumentenmuster

Diese Stellungnahme beschränkt sich vorwiegend auf die Bestimmungen des beabsichtigten neuen § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, sowie die entsprechenden Änderungen der Aufenthaltsverordnung.

British in Germany e. V. (BiG) bedankt sich ausdrücklich für die in dem Entwurf enthaltene Entscheidung, bei der Regulierung des Aufenthaltsstatus von „Alt-Briten“ in der Bundesrepublik ab dem Ablauf der Übergangsperiode das deklaratorische Verfahren gem. Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens (AA) anzuwenden.

Es war sehr wohl eine große Sorge des BiG, dass bei einer Anwendung der Kriterien des Art. 18 Abs.1 AA – im konstitutiven Verfahren – die Gefahr entstünde, ungewollt Ausreisepflichten herbei zu schaffen. Diese Gefahr ist im Entwurf erkannt und vermieden. Dies stellt eine große Erleichterung für die Betroffenen dar.

Die Beibehaltung der Möglichkeit, bei gegebenem Anlass, die Bestimmungen des Art. 18 Abs.1 Unterabsatz 2 Buchstabe i bis n AA bei der Bearbeitung der Aufenthaltsanzeige von Amts wegen erscheint angemessen. Aus Sicht des BiG wird die überwältigende Mehrheit der Briten in der Bundesrepublik keinerlei Schwierigkeiten für die Ausländerbehörden darstellen, um die Aufenthaltsanzeige zügig und ohne großen administrativen Aufwand innerhalb der hierfür vorgesehenen Zeit zu bearbeiten.

Es ist aber nicht klar, ob der Verweis auf Art. 18 Abs. 1 i bis n notwendig ist, denn Art. 18 Abs. 4 AA vorsieht, dass Bürger, denen die Rechte gem. AA zustehen, auch das Recht haben, gem. Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsdokument zu erwerben. Art. 18 Abs.1 Unterabsatz 2 Buchstabe i bis n AA widerspiegelt im Prinzip die Bedingungen des Kapitels III der Richtlinie.

BiG ist von in der Begründung zum Entwurf vertretenen Auffassung nicht überzeugt, dass im Hinblick auf die neu auszustellenden Aufenthaltsdokumenten, eine Unterscheidung zwischen denjenigen Bürgern mit Recht auf Daueraufenthalt gem. Art. 15 Abs. 1 AA und denjenigen, die das noch nicht erworben haben, nicht vorzunehmen ist, nur weil Art. 15 AA

die Notwendigkeit einer derartigen Bescheinigung selber nicht vorsieht. Diese Unterscheidung bleibt jedoch relevant.

Art. 18 Abs. 4 AA sieht vor, dass Bürger das Recht haben, unter den Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG, ein Aufenthaltsdokument zu erwerben. Art. 19 Richtlinie 2004/38/EU sieht ferner die Option vor, auf Antrag eine Bescheinigung eines etwaigen Daueraufenthalts zu bekommen. Diese Bescheinigung wäre wichtig, insbesondere um das erworbene Recht nach dem Art. 15(1) nachweisen zu können. Die einfachste Weise, den Daueraufenthalt nachzuweisen, wäre ein entsprechender Vermerk auf dem Aufenthaltstitel (siehe Muster im Verordnungsentwurf). Alternativ wäre, angelehnt an die bestehende Dokumentation EU, eine getrennte Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts gem. Art. 15 AA.

BiG ist sich bewusst, dass sich der hiesige Gesetzesentwurf mit dem Aufenthaltsstatus der britischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik befasst, die keine Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der EU besitzen. Jedoch gibt weitere Gruppen von britischen Staatsangehörigen, deren Belange aus dem AA noch nicht behandelt worden sind.

Diese sind die Doppelstaater, die ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Diese bedürfen keiner Regelung ihrer Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik. Ihnen stehen aber Ansprüche aus dem AA zu, insbesondere aus dem Teil II Kapitel III – Anerkannte Berufsqualifikationen und Teil III – Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit. Zum Beispiel Art. 30 definiert die Personen, die von Teil III erfasst werden. Art. 32 definiert erfasste Sonderfälle. Beide Artikeln schweigen jedoch zu der praktischen Handhabung der tatsächlichen Erfassung für Doppelstaater und andere Bürgerinnen und Bürger, den Ansprüche aus dem Teil III AA stehen.

Ferner ist es gedacht, dass z.B. der Besitz eines Aufenthaltsdokuments gem. AA den Antrag und die Erteilung einer Blauen Karte EU gem. § 19a AufenthG oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ausschließt? Diese beiden Status bieten Mobilitätsoptionen, die im Austrittsabkommen nicht vorgesehen sind.

BiG geht davon aus, dass diese Angelegenheiten ebenfalls der nationalen Gesetzgebung unterliegen und würde sich freuen, bei den diesbezüglichen Überlegungen beitragen zu dürfen.

An dieser Stelle möchte *British in Germany e.V.* nochmals betonen, dass wir den Entwurf grundsätzlich sehr begrüßen. Wir sind für das Engagement der Bundesregierung und der betroffenen Behörden in dieser Angelegenheit sehr dankbar.

Mit europäischen Grüßen

British in Germany e.V.

Jane Golding, EU Rechtsanwältin, Solicitor (England & Wales), Vorsitzende und Mitgründerin *British in Germany e.V.*